

Abgrenzung von relevanten Anlagen¹

zur Nachvollziehbarkeit von Abfällen²

Bereits die Abfallnachweisverordnung 2003 legt fest, dass Abfallinput- und Abfalloutputaufzeichnungen für die relevanten Anlagen (z.B. Verbrennungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage, Kompostierungsanlage, Deponie, getrennte Lagerbereiche) zu führen sind, soweit es für die Nachvollziehbarkeit der relevanten Abfallströme³ in der Behandlungsanlage erforderlich ist. Die Nachvollziehbarkeit der relevanten Abfälle in der Behandlungsanlage ist notwendig, um die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle zu belegen, insbesondere ist hiermit nachzuweisen:

- a) die Einhaltung allgemeiner Bestimmungen aus dem AWG 2002 wie z.B. des Vermischungsverbot und der Vorgaben zur getrennten Sammlung oder Behandlung bestimmter Abfälle
- b) die Einhaltung von Vorgaben in spezifischen Verordnungen wie z.B. der Kompostverordnung (insbesondere die strikte Trennung von biogenen Abfällen und von Klärschlamm und ähnlichen Abfällen) oder der Deponieverordnung 2008 (mit einer detaillierten Aufzeichnungspflicht für jedes einzelne Kompartiment)
- c) die Einhaltung von Genehmigungen von einzelnen Anlagen hinsichtlich der für diese Anlagen zur Behandlung genehmigten Abfallarten.

Im Wesentlichen sind die Aufzeichnungen also so zu führen, dass hiermit belegt werden kann, dass in jeder Anlage nur jene Abfälle behandelt werden, für die diese genehmigt ist und dass die Behandlung von Abfällen, die auf Grund von Rechtsvorschriften getrennt gehalten oder getrennt nachgewiesen werden müssen (z.B. Getrennthaltung von Klärschlamm und biogenen Abfällen, Nachweis von Verwertungsquoten) nachvollziehbar dokumentiert wird. Hieraus können allgemeine Regeln für die Unterscheidung relevanter Anlagen abgeleitet werden.

Die nachfolgenden Regeln verstehen sich als Grundlage für die Gliederung eines abfallwirtschaftlichen Betriebs zur Eintragung der Anlagen und Teilanlagen im Register gemäß § 22 Abs. 1 AWG 2002 (eRAS⁴) als Basis für Aufzeichnungen zu Art, Menge Herkunft und Verbleib von Abfällen und für die Jahresabfallbilanz:

1. Abfallwirtschaftliche Anlagen auf verschiedenen Standorten können nicht zu einer relevanten Anlage zusammengefasst werden
2. Auch am selben Standort können Anlagen, die in der nachfolgenden Auflistung unterschiedlichen Anlagentypen zugeordnet sind, NICHT zu EINEM relevanten Anlagenteil zusammengefasst werden:
 - Anlage zur thermischen Behandlung (Verbrennungsanlage)
 - Deponie
 - Kompostanlage
 - MBA-Anlage

¹ Der Begriff Anlage wird hier synonym für Anlage und Anlagenteil im Sinne der Abfallnachweisverordnung 2003 verwendet.

² Für die Abgrenzung von relevanten Anlagen für andere Zwecke, zB für Emissionserklärungen nach AVV oder EEV, können davon abweichende Regeln gelten.

³ Der hier verwendete Begriff „Abfallströme“ ist im Sinne der Abfallnachweisverordnung 2003 zu verstehen und bezieht sich generell auf Abfälle. Er ist somit umfassender zu sehen, als der erst mit der Deponieverordnung 2008 definierte Begriff „Abfallstrom“, der nur einen bestimmten Abfall eines Abfallerzeugers aus einem definierten Prozess und in gleichbleibender Qualität betrifft.

⁴ „eRAS“ bedeutet: elektronisches Register für Anlagen- und Personen-Stammdaten

- CP-Anlage
 - Sortieranlage
 - Lager für gefährliche Abfälle (ausgenommen Pufferlager)
 - Lager für nicht gefährliche Abfälle (ausgenommen Pufferlager)
 - Produktionsanlage
 - Lager für Stoffe, die bei Enden der Abfalleigenschaft in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden („Produktlager“)
3. Pufferlager sind Lager, die zum Erhalt eines kontinuierlichen Betriebes einer relevanten Anlage existieren. Pufferlager müssen nicht getrennt von jener relevanten Anlage, in der die eigentliche Behandlung des Abfalls erfolgt, erfasst werden, vorausgesetzt, dass eine räumliche Nähe zu jener relevanten Anlage und eine Abgrenzung zu weiteren relevanten Anlagen am Standort gegeben ist. Es werden INPUTPUFFERLAGER (alle dort gelagerten Abfälle werden unmittelbar der zugehörigen relevanten Anlage zugeführt; zB Tiefbunker einer Verbrennungslinie) und OUTPUTPUFFERLAGER (alle dort gelagerten Abfälle stammen unmittelbar aus der zugehörigen relevanten Anlage; zB Schlackeaustrag aus Verbrennungslinie) unterschieden.
4. Anlagen zur mechanischen oder zur chemisch-physikalischen Behandlung (mit Schwerpunkt auf dem physikalischen Prozessschritt), als Vor- oder Nachbehandlung (z.B. Zerkleinern, Aussortieren, Sieben, Entwässern, Befeuchten, Staubfreimachen) des Abfalls vor/nach der eigentlichen Behandlungsanlage, können mit der eigentlichen Behandlungsanlage zu EINER relevanten Anlage zusammengefasst werden, wenn der Abfallstrom in direkter Linie durch die Kette dieser Anlagen durchgeht. Teilt sich hingegen ein Abfallstrom in einer dieser Anlagen und werden diese Teilströme unterschiedlich weiterbehandelt, so ist die Zusammenfassung dieser Anlagen zu EINER relevanten Anlage nicht möglich, eine Trennung hat dort zu erfolgen, wo sich der Abfallstrom teilt. Die Unterscheidung zwischen einer „Sortieranlage“ und einer „Anlage zum Aussortieren“ erfolgt an Hand der Aufteilung der Stoffströme. Aus einer Anlage zum Aussortieren wird der Abfall bis auf einen geringen, aussortierten Anteil direkt in EINE Behandlungsanlage verbracht (zB Metallabscheidung bei der Behandlung von Bioabfällen). In einer Sortieranlage erfolgt eine Aufteilung in verschiedene Stoffströme, die verschiedenen Entsorgungswegen zugeordnet werden (zB Bauschuttsortieranlage, Sperrmüllsortieranlage). Die „Sortieranlage“ ist als relevante Anlage im Stammdatenregister anzugeben, die „Anlage zum Aussortieren“ kann gemeinsam mit der eigentlichen Behandlungsanlage zu einer relevanten Anlage zusammengefasst werden. WICHTIG: Wenn Anlagen über unterschiedlichen Genehmigungsumfang hinsichtlich der zugelassenen Abfälle verfügen, so sind diese als getrennte relevante Anlagen zu erfassen (zur Nachvollziehbarkeit der Einhaltung der Genehmigungen). Ist der Beleg einer Vor- oder Nachbehandlung (z.B. der Hygienisierung von Kategorie 3 Material gemäß der Verordnung über tierische Nebenprodukte) vor/nach dem Einbringen in die eigentliche Behandlungsanlage erforderlich und werden andere Abfälle ohne Vor- oder Nachbehandlungsschritt in die eigentliche Behandlungsanlage eingebracht, so ist die Anlage in der die Vor- oder Nachbehandlung durchgeführt wird getrennt zu erfassen.
5. Anlagen desselben Anlagentyps können zu EINER relevanten Anlage zusammengefasst werden, wenn diese für die Behandlung derselben Abfälle genehmigt sind und diesen Anlagen auch dieselben Abfälle zugeführt werden. Nicht zu einer relevanten Anlage zusammengefasst werden können z.B. eine Klärschlammverbrennungsanlage und eine Abfallverbrennungsanlage, in der gemischte Siedlungsabfälle eingesetzt werden; oder eine (Abfall-)Biomassefeuerungsanlage und eine sonstige Altholzverbrennungsanlage.
6. Beim Zusammenfassen von Anlagen desselben Typs ist neben den Einzelgenehmigungen dieser Anlagen zu prüfen, ob Rechtsvorschriften existieren, die ein Zusammenfassen verhindern. So sieht die Deponieverordnung 2008 getrennte Aufzeichnungen für jedes Kompartiment und für jeden Kompartimentsabschnitt (Anhang 7 Punkt 2.1 der Deponieverordnung 2008) vor. Ebenso können verschiedene Linien einer Abfall(mit)verbrennungsanlage NICHT zu einer relevanten Anlage zusammengefasst werden, wenn für jede Linie ein getrennter Emissionsgrenzwert einzuhalten

ten ist. Ausnahme: Wenn beide Linien über ein gemeinsames Inputpufferlager verfügen, reicht eine Abfallbilanzberichtseinheit aus, da hier eine korrekte Aufteilung der Abfallarten auf die beiden Linien nicht möglich ist (§ 13 Abs. 4 der Abfallverbrennungsverordnung). Die Kompostverordnung sieht im Hinblick auf die Chargennachverfolgbarkeit die getrennte Erfassung von biogenen Abfällen (Anlage 1 Teil 1 der Kompostverordnung) und Klärschlämmen sowie ähnlichen Materialien (Anlage 1 Teil 2 der Kompostverordnung) vor. Somit müssen Lager für Materialien der Anlage 1 Teil 1 und solche für Materialien der Anlage 1 Teil 2 getrennt als relevante Anlagenteile erfasst werden. Grundsätzlich stellen gemäß Abfallnachweisverordnung 2003 getrennte Lagerbereiche verschiedene relevante Anlagen dar. Getrennte Lagerbereiche für verschiedene, nicht gefährliche Abfallarten, deren Trennung nicht aus Umweltschutzgründen (sondern zB aus wirtschaftlichen Gründen) erfolgte, zB getrennte Lager für Eisenmetalle und Nichteisenmetalle können in Abweichung von der Anforderung für den Nachweis von Genehmigungsvorgaben (siehe Punkt c) s.o.) zu einer relevanten Anlage zusammengefasst werden, sofern hierdurch die Nachweise für die Punkte a) und b) nicht erschwert werden. Analoges gilt für Lager für verschiedene Arten gefährlicher Abfälle.

7. Für Behandlungsanlagen, in denen die Abfalleigenschaft durch Herstellung eines Produktes (zB Kompost gemäß Kompostverordnung, Elektro- und Elektronikbauteile zur Wiederverwendung) endet, ist jedenfalls ein Lager für Stoffe, die bei Enden der Abfalleigenschaft in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden („Produktlager“) als relevante Anlage auszuweisen. Ist der Beleg unterschiedlicher Materialqualitäten der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe erforderlicher (zB entsprechend der unterschiedlich definierten Qualitäts- oder Materialklassen gemäß KompostVO) so sind hierfür getrennte Produktlager auszuweisen.
8. An jedem Standort mit mehr als einer relevanten Anlage, an dem Abfälle übernommen und nicht unmittelbar einer bestimmten relevanten Anlage (oder deren Pufferlager) zugeführt werden, ist für die Nachvollziehbarkeit der Zwischenlagerung ein eigenständiger Lagerbereich als relevante Anlage auszuweisen. Zwischenlager gemäß Deponieverordnung stellen jedenfalls eigenständige relevante Anlagen dar.

Hinweis: Deponieinhaber haben die Deponieverordnung 2008 (vgl. § 40) zu beachten; Inhaber von Abfall(mit)verbrennungsanlagen haben die Abfallverbrennungsverordnung (vgl. § 13 und 13a) zu beachten.

Vorgangsweise bei mobilen Behandlungsanlagen:

Anlagen, die als mobile Anlagen genehmigt sind, sind als relevante Anlagen am Sitz der registrierten Person (Betreiber der mobilen Anlage) zu erfassen – hierzu ist ein eigener Standort am Sitz der registrierten Person (idR des Unternehmens) im Stammdatenregister anzulegen. Mobile Anlagen sind im Stammdatenregister als mobile Anlagen zu kennzeichnen und die zuständige Genehmigungsbehörde ist einzutragen. Die grundsätzliche Genehmigung erteilt die für den Sitz zuständige Behörde. Da eine mobile Behandlungsanlage im Regelfall nur für eine befristete Zeit an einem Standort betrieben wird und die Auswirkungen auf die konkrete Umgebung daher nicht mit einer stationären Anlage vergleichbar sind, gibt es gemäß Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ein eigenes Genehmigungsregime für mobile Abfallbehandlungsanlagen (vgl. §§ 52 und 53). Mobile Anlagen erhalten daher eine Art Typengenehmigung mit einer grundsätzlichen Beurteilung der von der Anlage ausgehenden Umweltbelastung und grundsätzlichen Anforderungen an den Aufstellungsort. Die für einen bestimmten Aufstellungsort zuständige Behörde kann weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Umweltschutzes vorschreiben oder von einzelnen Auflagen absehen.

Mobile Anlagen dürfen gemäß § 53 AWG 2002 nicht länger als sechs Monate an einem Standort betrieben werden (Ausnahme: mobile Anlagen zur Sanierung von kontaminierten Standorten – auf Antrag – vgl. § 53 Abs. 3 AWG 2002). Soll eine mobile Anlage länger als sechs Monate an einem Standort betrieben werden (Ausnahme: mobile Anlagen mit Bescheid iS § 53 Abs. 3 AWG 2002), so ist sie wie eine stationäre Anlage zu genehmigen – oder im Rahmen einer stationären Behandlungsanlage mitzugenehmigen. Analoges gilt, wenn dieselbe oder verschiedene mobile Behandlungsanlagen immer



wieder am selben Standort betrieben werden. Im Register ist diese „stationäre Anlage“ einzutragen und die Kennzeichnung „wird mit mobilen Anlagen betrieben“ anzugeben.

Beispiel: Auf einer Deponie wird wiederkehrend die Aufbereitung von Baurestmassen durchgeführt. Hierfür ist eine eigene Fläche vorgesehen, auf der auch das Input- und Outputmaterial gelagert wird. Die eigentliche Behandlung erfolgt durch (unterschiedliche) mobile Anlagen, die auf der Fläche aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Fläche als eigene Anlage zur Aufbereitung von Baurestmassen im Stammdatenregister angelegt werden und zusätzlich mit dem Anlagenattribut „wird mit mobilen Anlagen betrieben“ gekennzeichnet werden. Die mobilen Anlagen, die abwechselnd an diesem Standort betrieben werden, sind am Sitzstandort des Betreibers der mobilen Anlage anzulegen.

Kennzeichnung als Abfallbilanzberichtseinheit:

Relevante Anlagen (ortsfeste und mobile) zur Nachvollziehbarkeit von Abfällen sind im Register als Abfallbilanzberichtseinheit (BE_ABIL) zu kennzeichnen.